

***DIE LINKE.***  
LANDESVERBAND HESSEN  
**Landessatzung**

Diese Landessatzung wurde am 24. August 2007 auf dem Gründungsparteitag der Partei beschlossen und zuletzt geändert auf dem 10. Landesparteitag am 11. und 12. November 2017.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. STELLUNG UND NAME DES LANDESVERBANDES</b>	
§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet	3
<b>2. DIE MITGLIEDER DES LANDESVERBANDES</b>	
§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 5 Gastmitglieder	4
§ 6 Mandatsträgerinnen und Mandatsträger	5
§ 7 Landesweite Innerparteiliche Zusammenschlüsse	5
§ 8 Mitgliederentscheide	5
§ 9 Gleichstellung	6
§ 10 Geschlechterdemokratie	6
§ 11 Der Jugendverband der Partei	7
<b>3. DIE GLIEDERUNG DES LANDESVERBANDES</b>	
§ 12 Kreisverbände	7
§ 13 Ortsverbände	8
<b>4. DIE ORGANE DES LANDESVERBANDES</b>	
§ 14 Organe des Landesverbandes und der Gliederungen	8
<b>Landesparteitag</b>	
§ 15 Aufgaben des Landesparteitages	8
§ 16 Zusammensetzung und Wahl des Landesparteitages	8
§ 17 Einberufung und Arbeitsweise des Landesparteitages	9
<b>Landesvorstand</b>	
§ 18 Aufgaben des Landesvorstandes	10
§ 19 Zusammensetzung und Wahl des Landesvorstandes	10
§ 20 Arbeitsweise des Landesvorstandes	11
<b>Landesrat</b>	
§ 21 Aufgaben des Landesrates	11
§ 22 Zusammensetzung und Wahl des Landesrates	11
§ 23 Arbeitsweise des Landesrates	12
<b>5. DIE FINANZEN DER PARTEI</b>	
§ 24 Die finanziellen Mittel der Partei	12
§ 25 Finanzplanung und Rechenschaftslegung	12
§ 26 Landesfinanzrat	12
§ 27 Landesfinanzrevisionskommission	13
<b>6. ALLGEMEINE VERFAHRENSREGELN</b>	
§ 28 Öffentlichkeit	13
§ 29 Anträge	13
§ 30 Einladung und Beschlussfähigkeit	13
§ 31 Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen	14
§ 32 Ausübung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten	14
§ 33 Beendigung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten	15
§ 34 Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen	15
§ 35 Aufstellung von Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern sowie von Landeslisten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Hessischen Landtag	15
§ 36 Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für Wahlen zu den kommunalen Vertretungskörperschaften	15
§ 37 Schiedskommission)	16
<b>7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	
§ 38 Schlussbestimmungen	16
<b>Anhang</b>	<b>17</b>

## 1. Stellung und Name des Landesverbandes

### § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Landesverband Hessen der Partei DIE LINKE ist ein Gebietsverband der Partei DIE LINKE der Bundesrepublik Deutschland. Sein Tätigkeitsgebiet ist das Bundesland Hessen
- (2) Der Sitz des Landesverbandes ist Frankfurt am Main.

## 2. Die Mitglieder des Landesverbandes

### **Bundessatzung der Partei DIE LINKE, § 2 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) *Mitglied der Partei kann sein, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat, sich zu den programmatischen Grundsätzen bekennt, die Bundessatzung anerkennt und keiner anderen Partei im Sinne des Parteiengesetzes angehört.*
- (2) *Die Mitgliedschaft in der Partei wird durch Eintritt erworben. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Eintrittserklärung gegenüber dem zuständigen Kreisvorstand oder dem Parteivorstand. Die Pflicht zur Beitragszahlung beginnt mit Ablauf des Monats der Datierung der schriftlichen Eintrittserklärung. Der Kreisvorstand macht den Eintritt mit Zustimmung des Mitgliedes unverzüglich in geeigneter Weise im Kreisverband parteiöffentlich bekannt und informiert das neue Mitglied über seine Mitwirkungsmöglichkeiten.*
- (3) *Die Mitgliedschaft wird sechs Wochen nach dem Eingang der Eintrittserklärung beim Kreisvorstand wirksam, sofern die satzungsgemäße Pflicht zur Beitragszahlung erfüllt ist und kein Einspruch gegen die Mitgliedschaft durch den Kreisvorstand oder einen übergeordneten Vorstand vorliegt. Bis zu diesem Zeitpunkt hat die/der Eintrittswillige die Rechte eines Gastmitgliedes.*
- (4) *Gegen den Einspruch des Kreisvorstandes oder des übergeordneten Vorstandes kann die/der Eintrittswillige Widerspruch bei der zuständigen Schiedskommission eingelegen.*
- (5) *Kommt eine Mitgliedschaft durch den Einspruch nicht zustande, so kann die/der davon Betroffene frühestens nach Ablauf eines Jahres erneut eine Eintrittserklärung abgeben.*
- (6) *Jedes Mitglied der Partei gehört zu einem Kreisverband, in der Regel zu dem seines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts.*
- (7) *Die Bundespartei führt eine zentrale Mitgliederdatei. Die organisatorische Absicherung erfolgt über die Bundesgeschäftsstelle.*

### **Bundessatzung der Partei DIE LINKE, § 3 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) *Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.*
- (2) *Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem zuständigen Kreisvorstand, dem Landesvorstand oder dem Parteivorstand zu erklären.*
- (3) *Bezahlt ein Mitglied sechs Monate keinen Beitrag und ist nicht von dieser Pflicht befreit, so gilt das als Austritt aus der Partei. In diesem Fall ist dem Mitglied ein Gespräch anzubieten, bei ihm die satzungsgemäße Beitragszahlung schriftlich anzumahnen sowie die Konsequenz aus der Pflichtverletzung mitzuteilen. Der Vollzug des Austritts wird durch den zuständigen Kreis- oder Landesvorstand sechs Wochen nach erfolgter schriftlicher Anmahnung festgestellt, sofern die satzungsgemäße Beitragszahlung bis dahin nicht erfolgt ist.*
- (4) *Ein Mitglied kann nur von einer Schiedskommission nach Durchführung eines ordentlichen Schiedsverfahrens auf der Grundlage der Schiedsordnung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist nur möglich, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.*
- (5) *Wer aus der Partei ausgeschlossen wurde, kann frühestens nach zwei Jahren wieder eintreten.*

**Bundessatzung der Partei DIE LINKE, § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

*(1) Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Bundessatzung, der Landessatzung, der Kreissatzung und der beschlossenen Geschäftsordnungen*

- 1. an der Meinungs- und Willensbildung mitzuwirken, sich über alle Parteiangelegenheiten zu informieren und zu diesen ungehindert Stellung zu nehmen,*
- 2. an Veranstaltungen, Wahlen, Abstimmungen und der Gremienarbeit der Partei teilzunehmen,*
- 3. an den Beratungen von Mitgliederversammlungen, Delegiertenkonferenzen und Vorständen aller Ebenen als Gast teilzunehmen und das Rederecht zu beantragen,*
- 4. Anträge an alle Organe der Partei zu stellen,*
- 5. sich mit anderen Mitgliedern zum Zwecke gemeinsamer Einflussnahme in der Partei zu vereinigen,*
- 6. an der Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für die Parlamente, kommunalen Vertretungskörperschaften und sonstigen Wahlämter mitzuwirken und sich selbst zu bewerben.*

*(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,*

- 1. die Grundsätze des Programms der Partei zu vertreten, die Satzung einzuhalten und andere Mitglieder und deren Rechte zu achten,*
- 2. die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane zu respektieren,*
- 3. regelmäßig den satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen,*
- 4. bei Wahlen für Parlamente, kommunale Vertretungskörperschaften und sonstige Wahlämter nicht konkurrierend zur Partei anzutreten.*

*(3) Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht auf Parteitag bzw. Delegierten- oder Mitgliederversammlungen kann von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages abhängig gemacht werden, soweit das Mitglied nicht von der Beitragszahlung befreit ist. Dieses ist mit der Einladung anzukündigen.*

**Bundessatzung der Partei DIE LINKE, § 5 Gastmitglieder**

*(1) Menschen, die sich für die politischen Ziele und Projekte der Partei engagieren, ohne selbst Mitglied zu sein, können in Gliederungen und Zusammenschlüssen der Partei mitwirken und ihnen übertragene Mitgliederrechte als Gastmitglieder wahrnehmen. Über die Übertragung von Mitgliederrechten und deren Umfang entscheiden die jeweiligen Gliederungen und Zusammenschlüsse.*

*(2) Nicht auf Gastmitglieder übertragbare Rechte sind:*

- 1. das Stimmrecht bei Mitgliederentscheiden,*
- 2. das Stimmrecht bei Entscheidungen über Satzungsangelegenheiten, über Finanzordnungen, Finanzpläne, die Verwendung von Finanzen und Vermögen und über Haftungsfragen,*
- 3. das aktive und passive Wahlrecht. Nicht davon berührt ist das Recht bei Wahlen zu Parlamenten, kommunalen Vertretungskörperschaften und sonstigen öffentlichen Ämtern nominiert zu werden.*

*(3) Die Übertragung von Mitgliederrechten auf Gastmitglieder bedarf in den Gliederungen der Zustimmung der jeweiligen Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung. Das Beschlussprotokoll muss die Gastmitglieder benennen sowie den Umfang und die Befristung der übertragenen Rechte genau bestimmen.*

*(4) Für den Jugend- und Studierendenverband gelten abweichende Regelungen zum aktiven und passiven Wahlrecht (siehe § 11 Jugendverband).*

*(5) Finanzielle Zuwendungen an die Partei begründen nicht die Übertragung von Mitgliederrechten.*

**Bundessatzung der Partei DIE LINKE, § 6 Mandatsträgerinnen und Mandatsträger**

- (1) *Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die auf Wahlvorschlag der Partei einem Parlament oder einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören oder Regierungsmitglieder bzw. kommunale Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte sind.*
- (2) *Mandatsträgerinnen und Mandatsträger haben das Recht,*
  - a) *aktiv an der politischen Willensbildung innerhalb der Partei mitzuwirken,*
  - b) *von der Partei bei der Ausübung ihres Mandats unterstützt zu werden,*
  - c) *vor allen politischen Entscheidungen, welche die Ausübung ihres Mandats berühren, gehört zu werden.*
- (3) *Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sind verpflichtet,*
  - a) *sich loyal und solidarisch gegenüber der Partei zu verhalten,*
  - b) *die programmatischen Grundsätze der Partei zu vertreten,*
  - c) *die demokratische Willensbildung in der Partei bei der Wahrnehmung des Mandates zu berücksichtigen,*
  - d) *Mandatsträgerbeiträge entsprechend der Bundesfinanzordnung zu bezahlen,*
  - e) *gegenüber den Parteiorganen der entsprechenden Ebene und gegenüber den Wählerinnen und Wählern Rechenschaft über die Ausübung des Mandats abzulegen*

**§ 7 Landesweite Innerparteiliche Zusammenschlüsse**

- (1) Innerparteiliche Zusammenschlüsse innerhalb des Landesverbandes können durch die Mitglieder frei gebildet werden.
- (2) Landesweite Zusammenschlüsse zeigen ihr Wirken dem Landesvorstand an. Landesweit ist ein Zusammenschluss dann, wenn und solange er in mindestens 13 Kreisverbände mit Mitgliedern vertreten ist
- (3) Abweichend davon kann der Landesvorstand auch Zusammenschlüsse als landesweit anerkennen, wenn die Voraussetzungen nicht vollständig erfüllt sind.
- (4) Landesarbeitsgemeinschaften berichten schriftlich mindestens einmal pro Kalenderjahr dem Landesvorstand über ihre laufende Tätigkeit. Sie haben jeweils im ersten Quartal eines Kalenderjahres den Landesvorstand darüber zu informieren, welche Mitglieder ihnen mit Stand zum 31.12. des Vorjahres angehörten und durch welche Sprecher\*innen sie vertreten werden und welchen Arbeitsplan die LAG im laufenden Kalenderjahr verfolgt.
- (5) Die innerparteilichen Zusammenschlüsse sind keine Gliederungen der Partei. Sie können sich einen Namen wählen, der ihr Selbstverständnis und ihre Zugehörigkeit zur Partei zum Ausdruck bringt.

**§ 8 Mitgliederentscheide**

- (1) Zu allen politischen Fragen in der Landespartei kann ein Mitgliederentscheid (Urabstimmung) stattfinden. Bei der Frage über die Beteiligung an Koalitionen und die Tolerierung von Minderheitsregierungen auf Landesebene ist ein Mitgliederentscheid Pflicht.
- (2) Das Ergebnis des Mitgliederentscheids hat den Rang eines Landesparteitagsbeschlusses.
- (3) Soweit das Parteiengesetz eine Aufgabe zwingend dem Landesparteitag zuweist, hat das Ergebnis des Mitgliederentscheids empfehlenden Charakter.
- (4) Der Mitgliederentscheid findet statt
  - a) auf Antrag von Kreisverbänden, die gemeinsam 50% der Mitglieder repräsentieren oder
  - b) auf Antrag von 20% der Mitglieder des Landesverbandes
  - c) auf Beschluss des Landesparteitages oder
  - d) auf Beschluss des Landesrates

- (5) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder im Landesverband. Der Antrag, über den entschieden wird, ist mit einfacher Mehrheit beschlossen, wenn bei einer Beteiligung von mindestens einem Viertel der Mitglieder eine einfache Mehrheit zustimmt.
- (6) Eine Angelegenheit, über die ein Mitgliederentscheid stattgefunden hat, kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren neu entschieden werden.
- (7) Im übrigen gilt die Ordnung der Bundespartei über Mitgliederentscheide.

**Bundessatzung der Partei DIE LINKE, § 9 Gleichstellung**

- (1) *Die Förderung der Gleichstellung der Mitglieder und die Verhinderung jeglicher Art von Diskriminierung bilden ein Grundprinzip des politischen Wirkens der Partei. Jeder direkten oder indirekten Diskriminierung oder Ausgrenzung ist durch alle Parteimitglieder entschieden zu begegnen.*
- (2) *Die Rechte von sozialen, ethnischen und kulturellen Minderheiten in der Mitgliedschaft, insbesondere das Recht auf Selbstbestimmung, sind durch die Vorstände der Partei und der Gebietsverbände besonders zu schützen. Ihre Repräsentanz und Mitwirkung im Meinungs- und Willensbildungsprozess der Partei ist zu fördern.*
- (3) *Der Meinungs- und Willensbildungsprozess in der Partei, ihre Gremienarbeit und ihr öffentliches Wirken ist durch die Vorstände der Partei und der Gebietsverbände so zu gestalten, dass auch Berufstätige, Menschen die Kinder erziehen oder andere Menschen pflegen, Menschen mit sehr geringem Einkommen und Menschen mit Behinderung umfassend und gleichberechtigt daran mitwirken können.*
- (4) *Für alle politischen Veranstaltungen und Gremien auf Bundesebene wird eine qualifizierte Kinderbetreuung angeboten. Das Angebot besteht unabhängig von der Anzahl der angemeldeten Kinder. Die Kosten übernimmt die Bundespartei in vollem Umfang.*

**Bundessatzung der Partei DIE LINKE, § 10 Geschlechterdemokratie**

- (1) *Die politische Willensbildung der Frauen in der Partei ist aktiv zu fördern. Es ist Ziel der Partei, dass Frauen weder diskriminiert noch in ihrer politischen Arbeit behindert werden. Frauen haben das Recht, innerhalb der Partei eigene Strukturen aufzubauen und Frauenplenen einzuberufen.*
- (2) *In allen Versammlungen und Gremien der Partei sprechen, unter der Voraussetzung entsprechender Wortmeldungen, Frauen und Männer abwechselnd. Redelisten werden getrennt geführt.*
- (3) *In allen Versammlungen und Gremien der Partei wird auf Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Frauen ein die Versammlung unterbrechendes Frauenplenum durchgeführt. Über einen in diesem Frauenplenum abgelehnten Beschluss oder Beschlussvorschlag kann erst nach erneuter Beratung der gesamten Versammlung bzw. des gesamten Gremiums abschließend entschieden werden.*
- (4) *Bei Wahlen von Vorständen, Kommissionen, Arbeitsgremien und Delegierten sind grundsätzlich mindestens zur Hälfte Frauen zu wählen. Ist dies nicht möglich, bleiben die den Frauen vorbehaltenen Mandate unbesetzt, eine Nachwahl ist jederzeit möglich. Kreis- und Ortsverbände, deren Frauenanteil bei weniger als einem Viertel liegt, können im Einzelfall Ausnahmen beschließen. Dabei darf die Quote als so beschlossene Ausnahme jedoch nicht unter dem Frauenanteil des jeweiligen Kreis- oder Ortsverbandes zum Stichtag des 31. Dezember des letzten Jahres liegen.*
- (5) *Bei der Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für Parlamente und kommunale Vertretungskörperschaften ist auf einen mindestens hälftigen Frauenanteil in der Fraktion bzw. in der Abgeordnetengruppe hinzuwirken. Bei Wahlvorschlaglisten sind einer der beiden ersten Listenplätze und im Folgenden die ungeraden Listenplätze Frauen vorbehalten, soweit Bewerberinnen zur Verfügung stehen. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der Versammlung, einzelne Bewerberinnen abzulehnen. Reine Frauenlisten sind möglich.*

**Bundessatzung der Partei DIE LINKE, § 11 Der Jugendverband der Partei**

- (1) *Auf Basis nachfolgender Grundsätze ist Linksjugend [solid] als parteinaher Jugendverband die Jugendorganisation der Partei. DIE LINKE. Sozialistisch-demokratischer Studierendenverband (DIE LINKE. SDS) ist der parteinahe Hochschulverband.*
- (2) *Alle Mitglieder der Partei bis zur Altersgrenze des Jugendverbandes sind passive Mitglieder des Jugendverbandes, sofern sie dem nicht widersprechen. Sie werden über die Aktivitäten des Jugendverbandes informiert und zu seinen Versammlungen eingeladen. Sie werden als aktive Mitglieder geführt, sobald sie sich in Textform beim Jugendverband gemeldet haben. Die Aktivierung der Mitgliedschaft kann nur im Rahmen eines ordentlichen Schiedsverfahrens des Jugendverbandes in Frage gestellt werden.*
- (3) *Die Mitgliedschaft im Jugendverband ist nicht an die Mitgliedschaft der Partei gebunden.*
- (4) *Die Partei unterstützt das politische Wirken des Jugendverbandes und orientiert Jugendliche auf die Mitgliedschaft im Jugendverband. Der Jugendverband unterstützt im Rahmen seiner Eigenständigkeit das politische Wirken der Partei.*
- (5) *Der Jugendverband gibt sich auf der Basis der programmatischen Grundsätze und der den Jugendverband betreffenden Bestimmungen in dieser Bundessatzung der Partei ein Programm und eine eigene Satzung, er gestaltet eigenständig seine Arbeit. Der Jugendverband informiert die Partei über seine Aktivitäten.*
- (6) *Der Jugendverband erhält entsprechend seiner Mitgliederzahl im Rahmen des Finanzplanes finanzielle Mittel für seine Arbeit. Über die Verwendung der Mittel hat er der Partei Rechenschaft abzulegen.*
- (7) *Der Jugendverband der Partei hat Antragsrecht in allen Organen der Partei und der Gebietsverbände, in denen er organisiert ist. Der Jugendverband wählt Delegierte zum Parteitag und entsendet zwei Mitglieder in den Bundesausschuss. Diese haben in diesen Gremien unabhängig von der Parteimitgliedschaft Stimmrecht und das aktive Wahlrecht. Soweit der Jugendverband Delegierte auf anderen Ebenen entsendet, haben diese ebenfalls unabhängig von der Parteimitgliedschaft Stimmrecht und aktives Wahlrecht.*
- (8) *Die Absätze 2 bis 7 gelten für den parteinahen Studierendenverband DIE LINKE. Sozialistisch-demokratischer Studierendenverband (DIE LINKE. SDS) entsprechend. Dieser ist Bestandteil des Jugendverbandes.*

**3. Die Gliederung des Landesverbandes****§ 12 Kreisverbände**

- (1) Der Landesverband gliedert sich in Kreisverbände entsprechend der Gliederung des Landes Hessen in Landkreise und kreisfreie Städte.
- (2) Organe eines Kreisverbandes sind mindestens der Kreisparteitag und der Kreisvorstand/Sprecherrat. Kreisparteitage können als Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen durchgeführt werden. Es können weitere Organe bestehen.
- (3) Kreismitgliederversammlungen sind beschlussfähig, sofern zu ihnen ordentlich und fristgerecht eingeladen worden ist. Kreisdelegiertenversammlungen, wenn ferner mindest die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage ab Absendung der Einladung. In unvorhersehbaren dringlichen Fällen kann der Kreisvorstand unter verkürzter Ladungsfrist die Versammlung einberufen. Die Frist darf sieben Tage ab Absendung nicht unterschreiten. Beschlüsse auf einer solchen Versammlung dürfen nur mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen.
- (4) Die Kreisverbände sind zuständig für alle politischen und organisatorischen Aufgaben ihres Bereiches, sofern durch die Bundessatzung, die Landessatzung oder die Bundes- bzw. Landesfinanzordnung keine andere Zuständigkeit bestimmt wird.

- (5) Kreisverbände sind die kleinsten Gebietsverbände mit selbstständiger Kassenführung und eigener Finanzplanung.
- (6) Kreisverbände haben das Recht, sich weiter in nachgeordnete Gebietsverbände im Sinne von § 7 Parteiengesetz zu gliedern (Ortsverbände). Zur Bildung von Ortsverbänden ist ein Beschluss des Kreisvorstandes oder des Kreisparteitages notwendig.“
- (7) Kreisverbände können sich durch Beschluss des Kreisparteitages im Rahmen der Bundes- und Landessatzung eine eigene Satzung geben. Satzungsbestimmungen, die der Bundes- oder der Landessatzung widersprechen, sind unwirksam.

### **§ 13 Ortsverbände**

Keine weitere Regelung in der Landessatzung – siehe §12 (7) und § 7 Parteiengesetz

## **4. Die Organe des Landesverbandes**

### **§ 14 Organe des Landesverbandes und der Gliederungen**

- (1) Organe des Landesverbandes im Sinne des Parteiengesetzes sind der Landesparteitag, der Landesvorstand, der Landesrat und der Landesfinanzrat
- (2) Alle Bestimmungen hinsichtlich der Organe des Landesverbandes sind sinngemäß auch auf Organe der Kreisverbände und der landesweiten Zusammenschlüsse anzuwenden, sofern diese Landessatzung nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht.

## **Landesparteitag**

### **§ 15 Aufgaben des Landesparteitages**

- (1) Der Landesparteitag ist das höchste Organ der Partei in Hessen. Er berät und beschließt über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen.
- (2) Dem Landesparteitag vorbehalten ist die Beschlussfassung über:
  - a) die politische Ausrichtung, die Grundsätze und das Landesprogramm der Partei,
  - b) die Satzung sowie die Wahlordnung der Landespartei,
  - c) die Wahlprogramme zu Landtagswahlen,
  - d) den Tätigkeitsbericht des Landesvorstandes und den Prüfbericht der Finanzrevisionskommission,
  - e) die Wahl und Entlastung des Landesvorstandes,
  - f) die Auflösung des Landesverbandes.
- (3) Darüber hinaus berät und beschließt der Landesparteitag über an ihn gerichtete Anträge. Der Landesparteitag nimmt den Bericht der Landesschiedskommission entgegen. Der Landesparteitag wählt:
  - a) den Landesvorstand,
  - b) die Mitglieder der Landesschiedskommission,
  - c) die Mitglieder der Landesfinanzrevisionskommission,
  - d) die Delegierten zum Bundesausschuss

### **§ 16 Zusammensetzung und Wahl des Landesparteitages**

- (1) Dem Landesparteitag gehören an:
  - a) 180 Delegierte aus den Kreisverbänden mit beschließender Stimme,
  - b) die Delegierten der Linksjugend [solid] mit beschließender Stimme,
  - c) die Delegierten aus den landesweiten Zusammenschlüssen mit beschließender Stimme
- (2) Die Delegierten werden in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Die Wahl soll spätestens vier Wochen vor dem ersten Landesparteitag einer neuen Wahlperiode stattfinden.
- (3) Davon unbenommen bleibt, dass der Landesvorstand oder der Landesparteitag eine Neuwahl aller Delegierten beschließen kann. Unbenommen bleibt auch, dass die delegierende Versammlung jederzeit die Neuwahl ihrer Delegierten beschließen kann.



- (4) Delegierte können im Verhinderungsfall durch Ersatzdelegierte vertreten werden, die nach gleichen Grundsätzen zu wählen sind.
- (5) Der Delegiertenschlüssel wird für die aus den Kreisverbänden, dem Jugendverband und den anerkannten landesweiten Zusammenschlüssen durch den Landesvorstand bis zum 31.01. jeden zweiten Jahres auf der Grundlage der Mitgliederzahlen zum 31.12. des Vorjahres für das laufende und folgende Kalenderjahr festgelegt
- (6) Die Delegierten aus den Gliederungen werden von Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen in den Kreisverbänden gewählt.
- (7) Die 180 Delegiertenmandate der Gliederungen werden durch den Landesvorstand verteilt; jeder Kreisverband erhält zwei Grundmandate, die weiteren Mandate werden im Verhältnis zur Mitgliederzahl zugeordnet.
- (8) Der anerkannte Jugendverband der Partei erhält pro angefangene 50 aktive Mitglieder zwei Delegiertenmandat, mindestens jedoch sechs. Die Zahl aller Delegierten des Jugendverbandes darf 18 Mandate des Landesparteitags nicht überschreiten. Die Delegierten der aus den landesweiten Zusammenschlüssen mit beschließender Stimme werden durch landesweite Mitgliederversammlungen gewählt. Dabei erhalten landesweite Zusammenschlüsse insgesamt 18 Mandate. Die 18 Mandate werden entsprechend der Mitgliederzahlen auf die Zusammenschlüsse verteilt.
- (9) Dem Landesparteitag gehören mit beratender Stimme die Mitglieder der anderen Landesorgane, die hessischen Mitglieder in den Organen der Europäischen Linken (EL) und den Bundesorganen der Partei sowie die hess. Abgeordneten der Partei im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag und im Hess. Landtag an
- (10) Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit beratender Stimme haben auf den Landesparteitag die gleichen Rechte wie Delegierte mit beschließender Stimme, ausgenommen das aktive Stimmrecht bei Wahlen und Abstimmungen

### **§ 17 Einberufung und Arbeitsweise des Landesparteitages**

- (1) *Ein ordentlicher Landesparteitag findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.*
- (2) Der Landesparteitag wird auf Beschluss des Landesvorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von acht Wochen durch schriftliche Nachricht an die Delegierten einberufen. Eine E-Mail ist eine schriftliche Nachricht. Soweit Delegierte noch nicht gewählt oder noch nicht gegenüber dem Landesvorstand gemeldet sind, geht die Nachricht an die delegierenden Gebietsverbände und Zusammenschlüsse sowie gegebenenfalls an den Jugendverband der Partei. Spätestens vier Wochen vor dem Landesparteitag sind alle Delegierten zu laden.
- (3) In besonderen politischen Situationen kann ein außerordentlicher Landesparteitag auf Beschluss des Landesvorstandes ohne Wahrung der Einladungsfristen einberufen werden. Auf einem außerordentlichen Landesparteitag darf nur über Anträge beraten und beschlossen werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen.
- (4) Der ordentliche oder ein außerordentlicher Landesparteitag muss unverzüglich spätestens innerhalb von 8 Wochen einberufen werden, wenn dies schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragt wird:
  - a) durch den Landesrat,
  - b) durch Landes- und Kreisverbände, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Mitglieder vertreten,
  - c) durch mindestens ein Viertel der Delegierten des Landesparteitages.
- (5) Anträge an den Landesparteitag können bis spätestens vier Wochen vor Beginn eingereicht werden. Sie sind den Delegierten spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung zuzustellen. Bei einem außerordentlichen Landesparteitag können diese Fristen verkürzt werden.
- (6) Antragsberechtigt sind
  - a) Kreis- und Ortsverbände
  - b) Landesrat
  - c) Landesfinanzrat
  - d) Landesvorstand

- e) anerkannte landesweite Zusammenschlüsse
  - f) der anerkannte Landesjugendverband der Partei
- (7) Anträge, die die Unterstützung von mindestens 25 Mitgliedern haben, sind ebenfalls auf dem Landesparteitag zu behandeln.
  - (8) Der Landesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Solange ein Landesparteitag keine eigene Geschäftsordnung beschließt, gilt die Geschäftsordnung des vorhergehenden ordentlichen Landesparteitages.
  - (9) Der Landesrat benennt zur Vorbereitung des Landesparteitages ein Tagungspräsidium, eine Mandatsprüfungskommission, eine Antragskommission und eine Wahlkommission, deren Aufgaben und Arbeitsweise in der Geschäftsordnung und in der Wahlordnung zu regeln sind. Der Landesparteitag entscheidet über die endgültige Zusammensetzung dieser Gremien.
  - (10) Über den Ablauf des Landesparteitages ist eine Niederschrift oder ein Tonträgermitschnitt anzufertigen und zu archivieren. Beschlüsse des Landesparteitages sind schriftlich zu protokollieren.

## **Landesvorstand**

### **§ 18 Aufgaben des Landesvorstandes**

- (1) Der Landesvorstand ist das politische Führungsorgan der Partei. Er leitet die Partei auf Landesebene. Seine Mitglieder können mit beratender Stimme an allen Parteiversammlungen im Landesverband teilnehmen
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören im Einzelnen:
  - a. die Beschlussfassung über alle politischen und organisatorischen sowie
  - b. Finanz-, und Vermögensfragen, für die in dieser Satzung keine andere Zuständigkeit bestimmt wird,
  - c. die Abgabe von Stellungnahmen der Partei zu aktuellen politischen Fragen,
  - d. die Vorbereitung von Landesparteitagen und von Tagungen des Landesrates und des Landesfinanzrates,
  - e. die Beschlussfassung über durch den Landesparteitag oder den Landesrat und Landesfinanzrat an den Landesvorstand überwiesene Anträge,
  - f. die Unterstützung der Kreisverbände und der landesweiten Zusammenschlüsse der Partei
  - g. die Vorbereitung von Wahlen
- (3) Der Landesvorstand unterhält eine Geschäftsstelle am Sitz der Partei. Diese unterstützt die Arbeit des Landesvorstandes, der anderen Organe und Gremien der Landespartei.

### **§ 19 Zusammensetzung und Wahl des Landesvorstandes**

- (1) Der Landesparteitag wählt in jedem zweiten Jahr den Landesvorstand. Er besteht aus insgesamt 25 Mitgliedern, darunter die Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes. Kreisverbände, die keinen Vertreter im Landesvorstand stellen, dürfen ein beratendes Mitglied benennen, gleiches gilt für die linksjugend [solid].
- (2) Der Geschäftsführende Landesvorstand besteht aus 8 Mitgliedern, darunter
  - a. zwei Landesvorsitzende
  - b. zwei stellv. Landesvorsitzende
  - c. eine Landesschatzmeisterin oder ein Landesschatzmeister-
- (3) Eine Neuwahl des Landesvorstandes oder eventuelle Nachwahlen finden auf Beschluss des Landesparteitages statt.
- (4) Dem Landesvorstand gehören zwei hessische Mitglieder der Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag und zwei Vertreter der Fraktion DIE LINKE im Hessischen Landtag mit beratender Stimme an.
- (5) Der Landesparteitag kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme bestimmen.

**§ 20 Arbeitsweise des Landesvorstandes**

- (1) Soweit durch diese Satzung, die Landesfinanzordnung und die Beschlüsse des Landesparteitages nichts anderes bestimmt wird, regelt der Landesvorstand die Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern selbst und macht diese parteiöffentlich bekannt.
- (2) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Geschäftsführende Landesvorstand erledigt im Sinne der Beschlüsse des Landesvorstandes die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben und bereitet die Landesvorstandssitzungen vor. Er ist Vorstand im Sinne von § 26 Absatz 2 BGB. Er ist verpflichtet, den Landesvorstand über alle Beschlüsse und Maßnahmen zu informieren. Das Nähere zur Arbeit des Geschäftsführenden Landesvorstandes regelt die Geschäftsordnung des Landesvorstandes.
- (4) Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten gemeinschaftlich die Partei im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Landesvorstand ist gegenüber dem Landesparteitag rechenschaftspflichtig. Über seine Beschlüsse sind der Landesrat und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit die Mitglieder zu unterrichten.
- (6) Der Landesvorstand kann nur auf Grund eines mit der absoluten Mehrheit der gewählten Mitglieder gefassten Beschlusses geschlossen zurücktreten. In diesem Fall ist unmittelbar danach ein außerordentlicher Landesparteitag zur Neuwahl des Landesvorstandes einzuberufen.

**Landesrat****§ 21 Aufgaben des Landesrates**

- (1) Der Landesrat ist Organ der Landespartei mit Beratender und Initiativfunktion gegenüber dem Landesvorstand
- (2) Landesrat berät und beschließt insbesondere über:
  - a) grundsätzliche politische und organisatorische Fragen auf der Grundlage von Beschlüssen des Landesparteitages
  - b) Anträge, die an den Landesrat gestellt oder durch den Landesparteitag an den Landesrat überwiesen wurden,
  - c) Angelegenheiten, bei denen der Landesvorstand wegen ihrer politischen Bedeutung oder wegen der mit ihnen verbundenen finanziellen Belastungen eine Beschlussfassung des Landesrates für notwendig erachtet,

**§ 22 Zusammensetzung und Wahl des Landesrates**

- 1) Dem Landesrat gehören mit beschließender Stimme an:
  - a) Delegierte der Kreisverbände
  - b) der geschäftsführende Landesvorstand
- 2) Die Delegierten der Kreisverbände werden von den Kreismitglieder- oder Delegiertenversammlungen gewählt. Die Verteilung der Mandate auf die Kreisverbände erfolgt nach folgendem Schlüssel:
  - a) Kreisverbände bis 100 Mitglieder erhalten 2 Mandate.
  - b) Je weitere angefangene 100 Mitglieder erhalten sie ein weiteres Mandat. Ein / eine Delegierte / Delegierter sollte Mitglied des Kreisvorstandes sein. Die Delegierten werden auf die Dauer von zwei Jahren (24 Monate) gewählt.
- 3) Delegierte können im Verhinderungsfall durch Ersatzdelegierte vertreten werden, die nach gleichen Grundsätzen zu wählen sind.
- 4) Dem Landesrat gehören mit beratender Stimme an:
  - a) die weiteren Mitglieder des Landesvorstandes
  - b) je ein Vertreter/Vertreterin der anerkannten landesweiten Zusammenschlüsse
  - c) ein Vertreter / Vertreterin des anerkannten Jugendverbandes
  - d) die/der Vorsitzende bzw. Sprecher des Kreisverbandes

- e) die Mitglieder der Fraktion DER LINKEN im hessischen Landtag sowie die hessischen Mitglieder der Fraktionen im Bundestag und Europaparlament.

### **§ 23 Arbeitsweise des Landesrates**

- (1) Der Landesrat tritt mindestens halbjährlich zusammen.
- (2) Der Landesrat muss auf Beschluss des Landesvorstandes einberufen werden oder wenn es mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Landesratsmitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt.
- (3) Der Landesrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder ein Präsidium, welchem Einberufung und Tagesleitung obliegen.
- (4) Der Landesrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **5. Die Finanzen der Partei**

### **§ 24 Die finanziellen Mittel der Partei**

- (1) Die finanziellen Mittel und das Vermögen des Landesverbandes werden durch den Landesvorstand sowie durch die Kreisvorstände nach den Grundsätzen und Verfügungsregelungen der Bundesfinanzordnung verwaltet.
- (2) Der Landesverband finanziert sich aus den im Parteiengesetz festgelegten Einnahmequellen. Die Verteilung der Einnahmen erfolgt entsprechend den Grundsätzen der Bundesfinanzordnung und wird mit dem jährlichen Finanzplan geregelt.
- (3) Die Mitglieder des Landesverbandes entrichten Mitgliedsbeiträge entsprechend ihrem Einkommen auf der Grundlage der gültigen Bundesfinanzordnung. Mitgliedsbeiträge sind nicht rückzahlbar.

### **§ 25 Finanzplanung und Rechenschaftslegung**

- (1) Der Landesvorstand und die Kreisvorstände sind für die jährliche Finanzplanung und für die Rechenschaftslegung über die Einnahmen und Ausgaben und über das Vermögen des Landesverbandes nach den Festlegungen der Bundesfinanzordnung und des Parteiengesetzes zuständig.

### **§ 26 Landesfinanzrat**

- (1) Der Landesfinanzrat berät alle grundsätzlichen Fragen der Finanzarbeit der Partei. Er bereitet grundsätzliche Entscheidungen zum Finanzkonzept, zur Finanzplanung, zur Verteilung des gemeinsamen Wahlkampffonds und zum innerparteilichen Finanzausgleich vor.
- (2) Der Landesfinanzrat setzt sich aus der Landesschatzmeisterin bzw. dem Landesschatzmeister und den Kreisschatzmeisterinnen und Kreisschatzmeistern zusammen.
- (3) Der Landesfinanzrat ist gegenüber dem Landesparteitag, dem Landesvorstand und dem Landesrat antragsberechtigt. Er hat das Recht, zu allen finanzwirksamen Anträgen Stellung zu nehmen.
- (4) Der Landesfinanzrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 27 Landesfinanzrevisionskommission**

- (1) Es ist eine Landesfinanzrevisionskommission zu bilden.
- (2) Die Landesfinanzrevisionskommission bestimmt aus ihrer Mitte den Vorsitz.
- (3) Mitglieder von Vorständen auf Landes- und Kreisebene, Angestellte der Partei oder von mit ihr verbundenen Unternehmen bzw. Institutionen sowie Mitglieder, die auf andere Weise regelmäßige Einkünfte von der Partei beziehen, können nicht Mitglieder der Finanzrevisionskommissionen sein.

- (4) Die Landesfinanzrevisionskommissionen prüfen die Finanztätigkeit des Landesvorstandes sowie den Umgang mit dem Parteivermögen. Sie unterstützen die jährliche Finanz- und Vermögensprüfung gemäß Parteiengesetz.
- (5) Die Landesfinanzrevisionskommissionen prüfen gemäß Parteiengesetz den finanziellen Teil der Vorstandsberichte an die Landesparteitage.
- (6) Das Nähere zu Aufgaben und Arbeitsweise der Landesfinanzrevisionskommissionen regelt eine vom Landesparteitag zu beschließende Ordnung.

### Allgemeine Verfahrensregeln

#### **Bundessatzung der Partei DIE LINKE, § 28 Öffentlichkeit**

- (1) *Die Organe der Partei beraten grundsätzlich parteiöffentlich.*
- (2) *Gäste können im Rahmen der Geschäftsordnung und der Tagesordnung Rederecht erhalten.*
- (3) *Die Öffentlichkeit kann in begründeten Fällen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.*
- (4) *Die Öffentlichkeit muss ausgeschlossen werden, wenn Rechte Dritter, insbesondere Persönlichkeitsrechte, dies erfordern. Die an die Bundesorgane der Partei gestellten Anträge sowie die Tagungsprotokolle und gültigen Beschlüsse dieser sind in geeigneter Weise parteiöffentlich zu machen.*

#### **Bundessatzung der Partei DIE LINKE, § 29 Anträge**

- (1) *Anträge können von den Mitgliedern, den Vorständen und anderen Gremien aus Gebietsverbänden, von Zusammenschlüssen und vom anerkannten Jugendverband der Partei gestellt werden.*
- (2) *Anträge sind beim zuständigen Vorstand der Partei einzureichen. Dieser hat sie unverzüglich dem nach dieser Satzung zuständigen Organ zuzuleiten. Über die Weiterleitung ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages zu informieren.*
- (3) *Der Beschluss zum Antrag ist der Antragstellerin bzw. dem Antragssteller unverzüglich zur Kenntnis zu geben.*
- (4) *Das Nähere zum Antragsverfahren regeln die Geschäftsordnungen der Organe.*

#### **Bundessatzung der Partei DIE LINKE, § 30 Einladung und Beschlussfähigkeit**

- (1) *Die Einladung zu den Tagungen der Parteiorgane sowie der Versand der Beratungsunterlagen erfolgt durch einfachen Brief an die zuletzt angegebene Anschrift des zu Ladenden. Sie kann durch Fax oder durch E-Mail erfolgen, sofern die zu Ladenden eine Fax-Nummer oder eine E-Mail-Adresse hinterlegt haben. Die Geschäftsordnungen der Organe können eine ergänzende Regelung vorsehen.*
- (2) *Gewählte Parteiorgane sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Geschäftsordnungen der Organe können eine andere Regelung vorsehen.*
- (3) *Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn alle teilnahmeberechtigten Parteimitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind.*
- (4) *Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt*

- (5) *Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt festgestellt worden, so ist das Parteiorgan auf seiner nächsten Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.*

### **Bundessatzung der Partei DIE LINKE, § 31 Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen**

- (1) *Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Bundessatzung, die Wahlordnung, eine Landessatzung oder eine Kreissatzung nicht ausdrücklich eine andere Mehrheit vorsehen.*
- (1) *Eine einfache Mehrheit ist bei Sachabstimmungen und Wahlen gegeben, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die Zahl der gültigen Nein-Stimmen überschreitet.*
- (2) *Eine absolute Mehrheit ist bei Sachabstimmungen und Wahlen gegeben, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die zusammengefasste Zahl der gültigen Nein-Stimmen und der gültigen Enthaltungen überschreitet.*
- (3) *Eine satzungsändernde Mehrheit ist gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen Ja-Stimmen sind und wenn mehr als die Hälfte der Abstimmungsberechtigten mit Ja stimmt. Zu den abgegebenen gültigen Stimmen zählen auch Enthaltungen. Abstimmungsberechtigte sind auf Delegiertenversammlungen alle gewählten Delegierten mit beschließender Stimme unabhängig von ihrer Anwesenheit, in Mitgliederversammlungen alle anwesenden Mitglieder.*
- (4) *Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der Einladung zu einer Versammlung angekündigt sind. Sie sind in der Einladung anzukündigen, wenn Neu- oder Nachwahlen satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder wenn ein zulässiger Antrag auf die Durchführung von Neu- oder Nachwahlen vorliegt.*
- (5) *Wahlen zu Parteiorganen sind geheim. Bei allen anderen Wahlen kann offen abgestimmt werden, sofern nicht auf Befragen ein Widerspruch dagegen erhoben wird.*
- (6) *Abstimmungen über Sachfragen sind grundsätzlich offen. Namentliche Abstimmungen können im Rahmen der jeweiligen Geschäftsordnung geregelt werden.*
- (7) *Abstimmungen über Personalfragen, die in ihrer Bedeutung einer Wahl gleichkommen, sind geheim.*

### **Bundessatzung der Partei DIE LINKE, § 32 Ausübung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten**

- (1) *Parteiämter und Delegiertenmandate werden in der Regel ehrenamtlich ausgeübt.*
- (2) *Die hauptamtliche Ausübung eines Parteiamtes und die Höhe der Vergütung bedürfen eines Beschlusses des Parteivorstandes bzw. des zuständigen Landesvorstandes. Der Beschluss bedarf der Bestätigung durch den Bundesausschuss bzw. durch den zuständigen Landesausschuss / Landesrat.*
- (3) *Kein Parteiamt soll länger als acht Jahre durch dasselbe Parteimitglied ausgeübt werden.*
- (4) *Die Mitglieder des Parteivorstandes und jedes Landesvorstandes dürfen mehrheitlich keine Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Europa-, der Bundes- bzw. der Landesebene sein.*
- (5) *Notwendige Aufwendungen, die durch Ausübung eines Ehrenamtes erwachsen, sind im Rahmen der Bundesfinanzordnung, des Finanzplanes und der sonstigen Beschlüsse der Partei zu erstatten.*

### **Bundessatzung der Partei DIE LINKE, § 33 Beendigung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten**

- (1) *Ein Parteiamt oder Delegiertenmandat endet auf Grund von Abwahl, Neuwahl, Rücktritt oder mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei.*
- (2) *Eine Abwahl kommt zustande, wenn das wählende Organ in geheimer Abstimmung*
  1. *eine von der gewählten Person gestellte Vertrauensfrage mit einfacher Mehrheit negativ beantwortet oder*
  2. *auf Antrag mit absoluter Mehrheit die Abwahl beschließt.*  
*Abwahanträge müssen in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt sein.*
- (3) *Rücktritte von Parteiämtern und Delegiertenmandaten sind gegenüber dem zuständigen Vorstand schriftlich zu erklären oder zu Protokoll zu geben.*
- (4) *Der zuständige Vorstand stellt in den Fällen der Absätze 1 bis 3 auf der Grundlage des Wahlprotokolls die Nachfolge bzw. die Notwendigkeit einer Neu- bzw. Nachwahl fest und leitet die entsprechenden Schritte ein.*

## **Wahlvorschläge**

### **§ 34 Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen**

- (1) Zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Hessischen Landtag (Wahlkreis- und Listenvorschläge) ist ausschließlich der Landesvorstand befugt.
- (2) Zur Einreichung von Wahlvorschlägen für Kommunalwahlen sind ausschließlich die zuständigen Kreisvorstände befugt sofern das Wahlgesetz nichts anderes bestimmt.

### **§ 35 Aufstellung von Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern sowie von Landeslisten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Hessischen Landtag**

Die Aufstellung einer Wahlkreisbewerberin oder eines Wahlkreisbewerbers sowie einer Landesliste für die Wahlen zum Deutschen Bundestag oder Hessischen Landtag erfolgen nach Maßgabe der jeweiligen Wahlgesetze.

### **§ 36 Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für Wahlen zu den kommunalen Vertretungskörperschaften**

- (1) Die Aufstellung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber für kommunale Vertretungskörperschaften und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag erfolgt in einer Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlgebietes oder in einer besonderen Vertreterinnenversammlung.
- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter für eine solche Vertreterinnenversammlung werden unmittelbar durch territoriale Versammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlgebietes aus der Mitte der im Wahlgebiet wahlberechtigten Parteimitglieder gewählt.

### **Bundessatzung der Partei DIE LINKE, § 37 Schiedskommission**

- (1) *Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten in der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung dieser Satzung und nachgeordneter Ordnungen und zur Entscheidung über Wahlanfechtungen sind durch den Parteitag und durch die Parteitage der Landesverbände Schiedskommissionen zu bilden. Für Kreisverbände können Schlichtungskommissionen gebildet werden, auch gemeinsame Schlichtungskommissionen für mehrere Kreisverbände.*

- (2) Die Mitglieder der Schiedskommissionen werden in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Parteivorstandes, oder eines Landes- oder Kreisvorstandes sein, in einem Dienstverhältnis zur Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (3) Schiedskommissionen werden nur auf Antrag tätig, über die Eröffnung von Schiedsverfahren entscheiden die Schiedskommissionen.
- (4) Die Bundesschiedskommission schlichtet und entscheidet erst- und letztinstanzlich Streitfälle zwischen Landesverbänden sowie zwischen Bundesorganen der Partei einerseits und einzelnen Mitgliedern, Gebietsverbänden, Zusammenschlüssen oder anderen Bundesorganen andererseits.
1. Sie entscheidet erst- und letztinstanzlich über Widersprüche gegen die Auflösung von Gebietsverbänden und Zusammenschlüssen.
  2. Sie entscheidet erst und letztinstanzlich über Wahlanfechtungen auf Bundesebene.
  3. Sie entscheidet erst- und letztinstanzlich über Widersprüche gegen die Zulassung und über die Anfechtung von Mitgliederentscheiden.
  4. Sie ist Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen von Schiedskommissionen. Bei Beschlussunfähigkeit einer Landesschiedskommission schlichtet und entscheidet die Bundesschiedskommission entweder selbst oder verweist das Verfahren an eine andere Landesschiedskommission, wenn diese und die Beteiligten damit einverstanden sind.
- (5) Landesschiedskommissionen schlichten und entscheiden Streitfälle, soweit nicht die Bundesschiedskommission oder eine Schlichtungskommission zuständig ist oder wenn die Schlichtung im Kreisverband gescheitert ist. Sie entscheiden erstinstanzlich über Widersprüche gegen die Ablehnung von Mitgliedschaften und über Ausschlüsse aus der Partei.
- (6) Schlichtungskommissionen schlichten Streitfälle innerhalb von Kreisverbänden.
- (7) Schiedskommissionen können im Ergebnis eines ordentlichen Schiedsverfahrens
1. Maßnahmen anordnen, die der Wiederherstellung der satzungsmäßigen Ordnung in der Partei dienen
  2. Mitglieder nach § 3 Absatz 4 aus der Partei ausschließen.
- (8) Für die Tätigkeit der Schiedskommissionen beschließt der Parteitag eine Schiedsordnung, die den Beteiligten rechtliches Gehör, ein gerechtes Verfahren und die Ablehnung eines Mitglieds der Schiedskommission wegen Befangenheit gewährleistet. Die Schiedsordnung regelt die genauen Zuständigkeiten der Schiedskommissionen und die Einzelheiten des Schiedsverfahrens.

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 38 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieser Satzung müssen vom Landesparteitag mit einer satzungsändernden Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Diese Landessatzung wurde am 24. August 2007 auf dem Gründungsparteitag der Partei DIE LINKE. HESSEN angenommen und vom 1. Landesparteitag 2008, vom 4. Landesparteitag 2011 und vom 10. Landesparteitag 2017 geändert.



**Anhang zum § 12 Absatz 1 der Landessatzung**

Der Landesverband gliedert sich in die folgenden 26 Kreisverbände

Kreisverband Bergstraße (Kreis Bergstraße)	Kreisverband Lahn-Dill (Lahn-Dill-Kreis)
Kreisverband Darmstadt (Stadt Darmstadt)	Kreisverband Gießen (Kreis Gießen)
Kreisverband Darmstadt-Dieburg (Kreis Darmstadt-Dieburg)	Kreisverband Vogelsberg (Vogelsbergkreis)
Kreisverband Offenbach-Stadt (Stadt Offenbach)	Kreisverband Marburg-Biedenkopf (Kreis Marburg-Biedenkopf)
Kreisverband Offenbach (Kreis Offenbach)	Kreisverband Fulda (Kreis Fulda)
Kreisverband Groß-Gerau (Kreis Groß-Gerau)	Kreisverband Schwalm-Eder (Schwalm-Eder-Kreis)
Kreisverband Wiesbaden (Stadt Wiesbaden)	Kreisverband Hersfeld-Rotenburg (Kreis Hersfeld-Rotenburg)
Kreisverband Rheingau -Taunus-Kreis (Rheingau-Taunus-Kreis)	Kreisverband Werra-Meißner (Werra-Meißner-Kreis)
Kreisverband Frankfurt (Stadt Frankfurt)	Kreisverband Schwalm-Eder (Schwalm-Eder-Kreis)
Kreisverband Hochtaunus (Hochtaunuskreis)	Kreisverband Waldeck-Frankenberg (Kreis Waldeck-Frankenberg)
Kreisverband Wetterau (Wetteraukreis)	Kreisverband Kassel (Stadt Kassel)
Kreisverband Main-Kinzig-Kreis (Main-Kinzig-Kreis)	Kreisverband Kassel-Land (Kreis Kassel)
Kreisverband Main-Taunus-Kreis (Main-Taunus-Kreis)	
Kreisverband Limburg-Weilburg (Kreis Limburg-Weilburg)	

Impressum:

DIE LINKE. Hessen, Allerheiligentor 2-4, 60311 Frankfurt am Main